

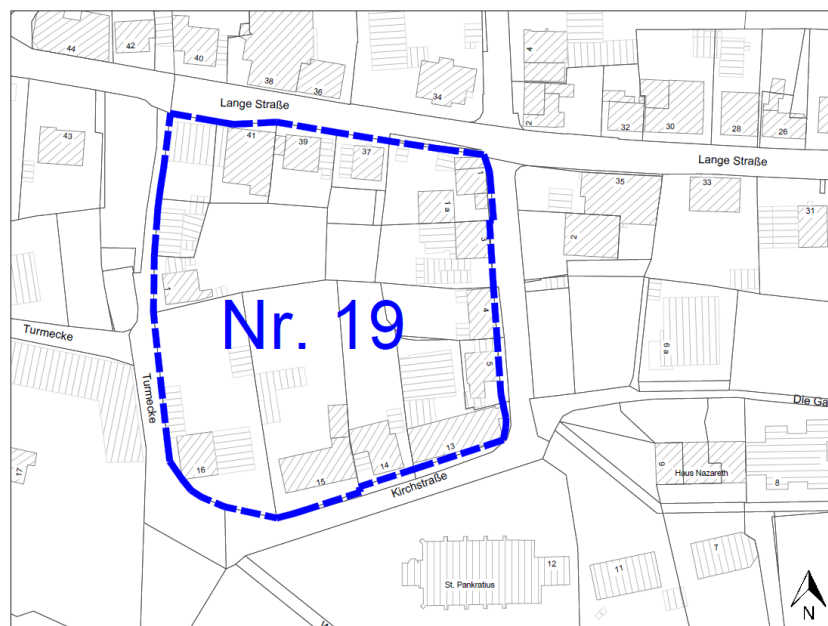
Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 den Bebauungsplan Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, als Satzung wie folgt beschlossen:

- I. Der Rat der Stadt Geseke nimmt die während der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägungen der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Vorschlägen durchzuführen.
- II. Der Rat der Stadt Geseke beschließt den Bebauungsplan Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke einschl. der Begründung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke wird eine maßvolle wohnbauliche Nachverdichtung planungsrechtlich gesteuert und darüber hinaus die bestehende örtliche Situation planungsrechtlich gefasst und gesichert.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke kann inkl. seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III.4, Stadtplanung, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter <https://www.o-sp.de/geseke/rechtskraft> einzusehen.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke mit dem Ratsbeschluss vom 26.10.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Geseke, den 09.11.2023

Dr. van der Velden

(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet. Der Bebauungsplan Störmede Nr. 19 – Lange Straße / Turmecke – der Stadt Geseke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Geseke, den 09.11.2023

Dr. van der Velden

(Bürgermeister)